

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 30.01.2018 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1.	<p>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt („Nachrangdarlehen_Qi Palawan_6,00 %_01.2018_04.2024“ und „Nachrangdarlehen“).</p>
2.	<p>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit Enervinci GmbH („Nachrangdarlehensnehmer“, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), Prieborner Straße 32, 12526 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 178243. Geschäftstätigkeit ist Verwaltung von eigenem Vermögen und Erbringung von erlaubnisfreien Beratungsleistungen im Bereich der regenerativen Energieerzeugung.</p>
	<p>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform www.ecoligo.investments, ecoligo invest GmbH („Internet-Dienstleistungsplattform“ und „Plattform“), Baseler Straße 10, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 109775.</p>
3.	<p>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt <u>Anlagestrategie:</u> ist es, das Solar-Batterie-Projekt „42 kWp Solar-Batterie-Anlage Qi Palawan“ („Solar-Batterie-Projekt“) weiter zu finanzieren und betreiben, um die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber („Anleger“) auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta zu bedienen und die bisher erwirtschafteten Umsätze zu steigern. Als Teil dieser Strategie wird dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Durchführung des Solar-Batterie-Projekts („Vorhaben“) ermöglicht. Das Solar-Batterie-Projekt wird durch die auf den Philippinen ansässige Enervinci Philippines Inc. („Projektinhaber“) betrieben. Der Emittent ist eine sogenannte Emissionszweckgesellschaft (Einzweckgesellschaft), die ausschließlich dazu dient, das eingeworbene Kapital (in Form eines Nachrangdarlehens) an den auf den Philippinen ansässigen Projektinhaber weiterzuleiten („Weiterleitungskredit“). Der finanzierte Projektinhaber ist als Projektentwickler, Planer, Errichter und Betreiber von erneuerbaren Energieanlagen tätig. Die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden und zur Durchführung des Investitionsvorhabens sowie zur Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung (s.u. „Kosten und Provisionen“) zu verwenden. Der Emittent setzt die Maßnahmen in seinem eigenen Betrieb um. Der Nachrangdarlehensbetrag wird zunächst vom Anleger auf ein Treuhandkonto eingezahlt („Einzahlungstag“) und erst an den Emittenten ausgezahlt, wenn ein Widerrufsrecht des Anlegers nicht mehr besteht.</p> <p><u>Anlagepolitik:</u> ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d.h. insbesondere das eingeworbene Kapital an den Projektinhaber weiterzuleiten, damit dieses zum Zwecke der Refinanzierung des Solar-Batterie-Projekt verwendet werden kann. Sollte das Platzierungsvolumen der Schwarmfinanzierung geringer ausfallen, als das geplante Investitionsvolumen, wird der Emittent den Differenzbetrag aus der laufenden Liquidität und durch zusätzliche vorhandene Eigenmittel decken und das Vorhaben durchführen.</p> <p><u>Anlageobjekt:</u> ist es, das von dem Anleger ausgereichte Nachrangdarlehen zur Umsetzung des beschriebenen Investitionsvorhabens, zur Finanzierung des Solar-Batterie-Projekts und zur Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung (s.u. „Kosten und Provisionen“) zu verwenden. Es soll insbesondere die in Ziffer 2 genannte Geschäftstätigkeit des Emittenten weiter aufgebaut werden. Das finanzierte Solar-Batterie-Projekt besteht in dem Betrieb eines Solar-Batterie-Systems in Palawan auf den Philippinen, das Erträge aus einem Leasing-Vertrag mit dem Endkunden Texbarna Connection Inc. zu fixen vom Solarertrag grundsätzlich unabhängigen Leasing-Raten in US-Dollar (USD), erwirtschaftet (wobei die Höhe der Erträge des Projektinhabers aus dem Leasing-Vertrag sich proportional verringert, falls bestimmte Leistungswerte der Anlage nicht erreicht werden, die der Projektinhaber seinem Endkunden im Rahmen einer „Performance-Garantie“ zusichert). Das im Rahmen der Umsetzung des Projekts erworbene Solar-Batterie-System soll der Besicherung des Weiterleitungskredits dienen und soll von dem Projektinhaber an den Emittenten zur Sicherheit übereignet werden. Zudem sollen zur Besicherung des Weiterleitungskredits die Forderungen aus dem Leasing-Vertrag zugunsten des Emittenten abgetreten werden. Die von den Anlegern ausgereichte Nachrangdarlehen sind zweckgebunden. Die Umsetzung des Solar-Batterie-Projekts ist bereits erfolgt und das Solar-Batterie-Projekt befindet sich seit 01.10.2017 im Betrieb. Die Mittel, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben und an den auf den Philippinen ansässigen Projektinhaber wie beschrieben weitergereicht werden, reichen zur Refinanzierung des Solar-Batterie-Projekts aus, falls das Funding-Limit (maximales Emissionsvolumen, s. Ziffer 6) erreicht wird. Wird die Funding-Schwelle (s. Ziffer 6), aber nicht das Funding-Limit erreicht, so wird der Projektinhaber den Differenzbetrag durch vorhandene Eigenmittel decken.</p>
4.	<p>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Anlegers über die Internet-Dienstleistungsplattform) und endet für alle Anleger einheitlich am 30.04.2024 („Rückzahlungstag“). Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für den Anleger ausgeschlossen. Dem Emittenten steht jedoch ab dem zweiten Jahr der Laufzeit (einschließlich) ein ordentliches Kündigungsrecht („ordentliches Kündigungsrecht“) zu, welches jährlich mit Wirkung zum Geschäftsjahresende am 31. Dezember jeden Jahres ausgeübt werden kann und bei dessen Ausübung eine pauschale Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 25,00 % der noch ausstehenden Zinsansprüche fällig wird. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>
	<p>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung Jeder Nachrangdarlehensbetrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht zusätzlich unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 70.000,- („Funding-Schwelle“) eingeworben wird. Wird diese Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder unverzinst und ohne Kosten zurück.</p> <p>Der Anleger erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern hat die Chance, über die Laufzeit des Nachrangdarlehens eine Verzinsung zu erzielen. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt („Einzahlungstag“), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag bzw. bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung innerhalb des Rückzahlungsfensters (s. sogleich) verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von jährlich 6,00 %. Die Zinsen sind jährlich nachschüssig fällig, erstmals zum 30.04.2018. Die Tilgung erfolgt zu 50,00 % des Nachrangdarlehensbetrages (zu 30.04.2019: 7,17 %, 30.04.2020: 7,58 %, 30.04.2021: 8,05 %, 30.04.2022: 8,54 %, 30.04.2023: 9,05 %, 30.04.2024: 9,61 %) gemeinsam mit den geschuldeten Zinszahlungen als Teil der annuitätischen Zahlungen (jährlich) während der Nachrangdarlehenslaufzeit, erstmals zum 30.04.2019. Der verbleibende Tilgungsbetrag in Höhe von 50,00 % des Nachrangdarlehensbetrages wird endfällig am 30.04.2024 getilgt oder innerhalb eines Zeitraums von jeweils sechs Monaten vor und nach dem diesem Tag („Rückzahlungsfenster“).</p> <p>Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent vom auf den Philippinen ansässigen Projektinhaber erhält. Dies setzt voraus, dass der Projektinhaber das geplante Solar-Batterie-Projekt</p>

	erfolgreich betreiben kann und dadurch Einnahmen in ausreichender Höhe generiert, um seinerseits das vom Emittenten ausgereichte Nachrangdarlehen bedienen zu können. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.
5.	<p>Risiken Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Es sind nachfolgend die wesentlichen Risiken aufgeführt, es können jedoch nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</p> <p>Maximalrisiko Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Nachrangdarlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p> <p>Geschäftsrisiko des Emittenten und des auf den Philippinen ansässigen Projektinhabers Es handelt sich um eine unternehmerisch geprägte Investition. Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Bei dem Emittenten handelt es sich um eine Emissionszweckgesellschaft (Ein-Zweck-Gesellschaft), die kein eigenes operatives Geschäft betreibt, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden können. Der Emittent ist für die fristgerechte und vollständige Leistung von Zins und Tilgung an die Anleger daher darauf angewiesen, dass der auf den Philippinen ansässige Projektinhaber seinen ihm gegenüber bestehenden Verpflichtungen fristgerecht und vollständig nachkommt. Dies betrifft sowohl Verpflichtungen aus dem Weiterleitungskreditvertrag, der mit dem auf den Philippinen ansässigen Projektinhaber in Bezug auf das beschriebene Projekt geschlossen werden soll, aus dem Sicherungsvertrag, der die Übertragung des Solar-Batterie-Systems von dem Projektinhaber auf den Emittenten zur Besicherung des Weiterleitungskredits zum Gegenstand haben soll, als auch Verpflichtungen aus weiteren, zukünftig zur Finanzierung anderer Projekte geplanten Darlehensverträgen. Ist dies nicht der Fall, können auf Ebene des Emittenten Zahlungsschwierigkeiten bis hin zu einer möglichen Insolvenz entstehen. Es besteht das Risiko, dass dem Projektinhaber in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um diesen Verpflichtungen fristgerecht und vollständig nachzukommen. Der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit vom Projektinhaber kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der Entwicklung des erneuerbaren Energie-Marktes, auf dem der Projektinhaber tätig ist, der Entwicklung der Energiepreise auf den Philippinen und der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Lieferanten. Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf den Projektinhaber haben. Der Projektinhaber und damit auch der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Es ist nicht sicher, dass der Projektinhaber aus dem finanzierten Solar-Batterie-Projekt Erträge erzielt. Der auf den Philippinen ansässige Projektinhaber wird seinen Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten insbesondere dann voraussichtlich nicht nachkommen können, wenn das geplante Solar-Batterie-Projekt nicht wie erhofft erfolgreich und rentabel durchgeführt werden kann. Ob dies gelingen wird, hängt von verschiedensten Faktoren ab, wie z.B. von der Entwicklung Energiepreise, dem Marktumfeld, Nachfrage- und Absatzsituation, Lieferantenbeziehungen, dem politischen Umfeld und politischen Entwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken, Umweltrisiken, technologischen Entwicklungen, Schutzrechten, gesetzlichen Rahmenbedingungen, Wettbewerbern und weiteren Faktoren. Unter anderem besteht das Risiko, dass das Solar-Batterie-System bestimmte Leistungswerte nicht erreicht, die der Projektinhaber seinem Endkunden in Form einer „Performance-Garantie“ zusichert und damit geringere Einnahmen verbucht als geplant. Weiterhin besteht ein Risiko, dass der Projektinhaber am Ende der Nachrangdarlehens-Laufzeit die dann fällige Rest-Tilgungskomponente (in Höhe von 50,00 % des Nachrangdarlehensbetrags) nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe an den Emittenten leisten kann, falls dem Projektinhaber zu diesem Zeitpunkt keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen und auch nicht zufließen (etwa aufgrund einer Anschlussfinanzierung oder einer Ausübung der auf das Solar-Batterie-System bezogenen Kaufoption gemäß Leasing-Vertrag durch den Endkunden).</p> <p>Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko) Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent oder der Projektinhaber geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen haben oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Investments des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p> <p>Nachrangrisiko Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (Zahlungsvorbehalt). Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt. Bei Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.</p> <p>Fremdfinanzierung Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in die Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>
	<p>Verfügbarkeit Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6.	<p>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 101.000 („Funding-Limit“/maximales Emissionsvolumen).</p>

	Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Der Anleger erhält keine Anteile an dem Emittenten, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 500,- betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 202 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7.	Verschuldungsgrad Den auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (2016) berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 90,22 %. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Emittenten an.
8.	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen Diese Vermögensanlage hat unternehmerisch geprägten und langfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Bei dem Emittenten handelt es sich um eine Emissionszweckgesellschaft (Einzweckgesellschaft), die kein eigenes operatives Geschäft betreibt, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden können. Ob Zins und Tilgung geleistet werden, hängt daher maßgeblich davon ab, ob der Projektinhaber seinen Verpflichtungen aus dem Weiterleitungskredit gegenüber dem Emittenten nachkommen kann. Dies hängt wiederum vom wirtschaftlichen Erfolg des beschriebenen finanzierten Solar-Batterie-Projekts und anderer Projekte des Projektinhabers ab, die der Emittent plant zukünftig zu finanzieren. Die Geschäftstätigkeit des Projektinhabers und die Durchführung des Projekts des Projektinhabers sind mit Risiken verbunden. Bei nachteiligen Marktbedingungen für den Projektinhaber und somit für den Emittenten kann es zu einem Total- oder Teilverlust des Anlagebetrags und der Zinsansprüche kommen. Der für den Emittenten und den Projektinhaber relevante Markt ist die Entwicklung, Finanzierung und der Betrieb von Solar-Batterie-Systemen. Bei hinreichend stabilem Marktumfeld erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativem Verlauf (z.B. Minderperformance des Solar-Batterie-Systems, Zahlungsschwierigkeiten des Endkunden, nachteiliger Wechselkurs, nachteilige Gesetzesänderungen, Naturkatastrophen) ist es denkbar, dass der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhält.
9.	Kosten und Provisionen Anleger: Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft. Emittent/Projektinhaber: Die Vergütung für die Abwicklung über das Treuhandkonto und die Vergütung für die Vorstellung des Projekts auf der Plattform in Höhe von insgesamt 10,00 % der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Vermittlungspauschale“) wird vom Emittenten getragen. Diese Vergütung wird durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert.
10.	Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz Der Emittent der Vermögensanlage kann auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, weder unmittelbar noch mittelbar maßgeblichen Einfluss ausüben.
11.	Hinweise Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss des Emittenten zum 31.12.2016 ist unter den folgenden Links erhältlich: www.ecoligo.investments/enervinci-qi-palawan und www.bundesanzeiger.de . Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
12.	Sonstige Informationen Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter www.ecoligo.investments/enervinci-qi-palawan und kann diese kostenlos bei der ecoligo invest GmbH, Baseler Str. 10, 60329 Frankfurt am Main schriftlich anfordern. Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt und geschlossen. Der Emittent erstellt ein Projektprofil, mit dem er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet. Anlegergruppe Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger, die sich intensiv mit dem Emittenten und mit den Risiken der Anlage beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Betrags bis hin zum Totalverlust hinnehmen könnten. Es handelt sich bei der Vermögensanlage um ein Risikokapitalinvestment. Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben. Finanzierung Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, sowie aus dem von den Anlegern einzuwerbenden Kapital der Schwarmfinanzierung. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre. Besteuerung Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten. Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetz ist vor Vertragsschluss elektronisch zu bestätigen (§ 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz).